

Betreuungsrecht: BtR

Kommentar

Bearbeitet von

Herausgegeben von Dr. Andreas Jürgens, Bearbeitet von Guido Crailsheim, Rechtsanwalt, Jutta Kretz, Direktorin des Amtsgerichts, Annette Loer, Leiterin des Betreuungsgerichts am Amtsgericht, Sascha Luther, Dipl.-Rpf., LL.M., und Rolf Marschner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht

6. Auflage 2019. Buch. XXV, 957 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 73859 3

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht > Adoptionsrecht, Betreuungsrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

einer Handwerkerrechnung, den Kauf eines Wertpapiers) auch hätte selbst erledigen können. Dies würde zu einer ungerechtfertigten **verschuldensunabhängigen Haftung** des Betreuers führen (Erman/Schulte-Bunert Rn. 9; s. auch Damrau/Zimmermann Rn. 17). Die Gegenansicht ist im Falle der Berufsbetreuungen auch vor dem Hintergrund der Pauschalvergütung abzulehnen, die u. a. damit gerechtfertigt wird, dass der Betreuer zumindest bei sehr umfangreichen Vermögensverwaltungen zur entgeltlichen Übertragung von Teilbereichen auf Dritte berechtigt ist (OLG München BtPrax 2008, 129). Auch dem würde eine über das Auswahlverschulden und damit über die allgemeinen Grundsätze hinausgehende Haftung widersprechen. Etwas anders gilt für die (bei vorhandenen Sachkenntnissen) zu bevorzugende Alternativlösung des Abschlusses einer **Vergütungsvereinbarung** mit dem Betreuer selbst durch Bestellung eines Ergänzungsbetreuers (s. OLG München BtPrax 2008, 129), weil der Betreuer dann der Handelnde und damit allein Verantwortliche bleibt.

3. Haftung des Vereins

Der **Verein als Betreuer** (§ 1900 Abs. 1) haftet gleichfalls nach § 1833. **11**
Für das Verschulden seiner Vertreter, wie seiner Mitarbeiter und Mitglieder, hat er nach § 31 einzustehen (§ 1908i Abs. 1 S. 1 iVm § 1791a Abs. 3 S. 2).

Der persönlich zum **Vereinsbetreuer** bestellte Mitarbeiter (§ 1897 Abs. 2) **12**
ist Einzelbetreuer und haftet nach § 1833 Abs. 1 S. 1, hiergegen hat ihn der Verein zu versichern (§ 1908 f. Abs. 1 Nr. 1). Strittig ist, ob daneben auch der Verein haftet. Die Gesetzesbegründung verneint dies, da auch bei der Vormundschaft der Verein nicht für den Einzelvormund bestellten Mitarbeiter haftet (BT-Drucks. 11/4528, 158; dem folgend Erman/Schulte-Bunert Rn. 13; Damrau/Zimmermann § 1908f Rn. 11; Dodegge/Roth Teil D Rn. 118). Nach aA ist **§ 1791a Abs. 3 S. 2 analog** heranzuziehen (MüKoBGB/Schwab § 1908i Rn. 26; Schwab FamRZ 1992, 493 (498); Palandt/Götz vor § 1896 Rn. 18). Dieser Auffassung ist zu folgen. Beide Formen der Betreuung sind vergleichbar und ohne wesentliche Unterschiede. In beiden Fällen nehmen Mitarbeiter des Vereins, die in dessen Diensten stehen, die Betreuung persönlich wahr; in beiden Fällen sind sie dienstlichen Anweisungen unterworfen, soweit das Dienstverhältnis betroffen ist; die Führung der Betreuung selbst ist eigenverantwortlich ausgestaltet unter Aufsicht des Betreuungsgerichts; die dem Verein zustehenden Befreiungen gelten auch für den Vereinsbetreuer. Zur Aufsicht des Vereins s. auch Coen NJW 1999, 535.

4. Haftung der Behörde

Die **Behörde als Betreuer** (§ 1900 Abs. 4) haftet unmittelbar nach § 1833 **13**
für Pflichtverletzungen der von ihr beauftragten Mitarbeiter. Daneben besteht die Amtshaftung nach § 839 iVm Art. 34 GG (BGH NJW 1980, 2249 (2251)), aus der auch Haftung gegenüber Dritten abgeleitet werden kann (BGH NJW 1987, 2664).

- 14 Strittig ist, ob die Behörde auch für den persönlich zum **Behördenbetreuer** (§ 1897 Abs. 2) bestellten Mitarbeiter haftet. Zwar ist dies verneint worden für den hauptamtlich als Einzelvormund tätigen Beamten des Jugendamtes (OLG Köln FamRZ 1988, 1097); dessen Stellung war aber die eines nicht befreiten Privatvormunds. Die Betreuung durch den Behördenbetreuer ist hingegen als eigene Konstruktion der Betreuung durch die Behörde angeglichen. Der Behördenbetreuer übt die Betreuung in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben aus (BT-Drucks. 11/4528, 159). Im Übrigen wird auf das zum Vereinsbetreuer Gesagte verwiesen. Die Behörde haftet somit für Pflichtverletzungen des Behördenbetreuers aus § 1833 und zusätzlich aus § 839 iVm mit Art. 34 GG unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung (MüKoBGB/Schwab § 1897 Rn. 21, § 1908i Rn. 27; aA Damrau/Zimmermann § 1897 Rn. 29; Erman/Schulte-Bunert Rn. 14). Zur Haftung der Anstellungskörperschaft s. auch Schulz BtPrax 1995, 56.

5. Haftung mehrerer Betreuer

- 15 Ist eine Angelegenheit mehreren Betreuern zugewiesen und sind sie für den Schaden nebeneinander verantwortlich (Abs. 1), so haften sie im Außenverhältnis als **Gesamtschuldner (Abs. 2 S. 1)** und im Innenverhältnis nach Kopfteilen (§ 426 Abs. 1). Haften von mehreren Betreuern der **Gegenbetreuer** oder ein Mitbetreuer nur wegen Verletzung seiner **Aufsichtspflicht** im Außenverhältnis, sind sie im Innenverhältnis befreit (**Abs. 2 S. 2**), so z. B., wenn der Gegenbetreuer eine vom Betreuer beabsichtigte spekulative Anlage nicht durch Anzeige gegenüber dem Betreuungsgericht verhindert (§§ 1799, 1837), im Innenverhältnis haftet nur der Betreuer. Sind mehrere Betreuer mit verschiedenen Wirkungskreisen bestellt (§ 1899 Abs. 1 S. 2), so haften sie nur für die Erledigung der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten.

6. Haftung gegenüber Dritten

- 16 Für die Haftung des Betreuers gegenüber **Dritten** im Zusammenhang mit der Führung in der Betreuung verbleibt es bei den **allgemeinen Vorschriften**.
- 17 Handelt der Betreuer **rechtsgeschäftlich**, trifft die Verantwortung den vertretenen Betreuten (§ 278), der dann im Innenverhältnis beim Betreuer nach § 1833 **Regress** nehmen kann. Eine **Eigenhaftung** des Betreuers kommt hier nur in Betracht, wenn dieser als Vertreter ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Vertragsschluss hat, also gleichsam in eigener Sache tätig wird, oder wenn er das besondere Vertrauen des Vertragspartners in Anspruch genommen und dadurch die Verhandlungen beeinflusst hat (§ 311; BGH FamRZ 1995, 282; Damrau/Zimmermann Rn. 26). Bei Abschluss eines Heimvertrages ist dies jedoch in der Regel nicht der Fall (LG Duisburg FamRZ 2012, 815). Überschreitet der Betreuer seine gesetzliche Vertretungsmacht (§ 1902), haftet er dem Dritten nach § 179 Abs. 1, wenn der Vertrag nicht durch Genehmigung des Betreuten oder eines Ergänzungsbetreuers zustande kommt.

§ 1833 hat keine drittschützende Funktion, daher lassen sich hieraus auch **18** keine Ansprüche der **Staatskasse** gegen den Betreuer herleiten wegen unterlassener Bildung von Rücklagen zur Sicherung des Vergütungsanspruchs (OLG Düsseldorf BtPrax 1999, 74; → Rn. 7), desgleichen nicht Ansprüche des aus einer **Lebensversicherung** des betreuten Begünstigten, wenn sich die Versicherungsleistung verringert, weil der Betreuer auf Beitragsfreiheit umgestellt hat (AG Hamburg-Harburg NJW-RR 2002, 511). Siehe hierzu auch OLG Zweibrücken Rpfleger 2003, 426: Rechte Dritter sind auch bei unwiderruflicher Bezugsberechtigung nicht betroffen, wenn Betreuer Versicherungsvertrag beendet. Keine Haftung wegen Verschweigens der Verwahrlosungstendenzen des Betreuten beim Abschluss eines **Mietvertrages** (LG Flensburg BtPrax 2008, 228).

Bezieht der Betreute zu Unrecht **Sozialhilfeleistungen**, ist auch der **19** Betreuer **kraft Gesetzes** zum **Kostenersatz** verpflichtet, wenn er die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 103 Abs. 1 S. 2 SGB XII). Z. B. die Übernahme von Krankenkassenbeiträgen, obwohl Betreuer beitragsfrei versichert ist (BayVGH BtPrax 2004, 203 mit Anm. Meier). Vgl. zu den sozialhilferechtlichen Mitwirkungspflichten Meier a. a. O.).

Eine ausdrückliche **gesetzliche Haftung** ergibt sich auch aus § 69 AO **20** iVm § 34 AO. Diese lauten:

§ 34 AO

(1) Die gesetzlichen Vertreter natürlicher [...] Personen [...] haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln errichtet werden, die sie verwalten.

(2) [...]

§ 69 AO

Die in § 34 [...] bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

Soweit der Aufgabenkreis die Vermögenssorge umfasst, treffen den Betreuer umfassende steuerliche Pflichten bis hin zu zur persönlichen Haftung auch gegenüber dem Fiskus oder einer strafrechtlichen Verantwortung im Falle einer Steuerverkürzung. Es ist also zu unterscheiden zwischen der Haftung gegenüber dem Betreuten (z. B. durch Nichtberücksichtigung von Abzugsmöglichkeiten bei der Steuerveranlagung, der nicht fristgerechten Einlegung eines Einspruchs oder der Verhängung von Säumniszuschlägen) und der Haftung gegenüber dem Fiskus. Erstere ergibt sich aus den → Rn. 4 ff. Letztere wird dann relevant, wenn der Steuerschuldner selbst, also der Betreute, nach Eintritt des steuerpflichtigen Tatbestands vermögenslos wird und bei pflichtgemäßer Erfüllung der steuerlichen Obliegenheiten die Befriedigung des Fiskus möglich gewesen wäre. Häufig bestehen

bei Übernahme der Betreuung bereits Steuer- und andere Schulden. In diesem Fall ist der Betreuer nicht zu einer vorrangigen sondern nur zu einer anteiligen Tilgung der Steuerschulden verpflichtet (Pump/Krüger BtPrax 2013, 51 mit weiteren Ausführungen zu diesem Haftungsthema). In erhebliche Interessenkonflikte kann der Betreuer kommen, wenn er bei pflichtgemäßer Ermittlung aller Vermögenswerte und steuerlich relevanten Tatbestände von jahrelang nicht deklarierten „Schwarzgeldern“ des Betreuten Kenntnis erlangt und es dem ausdrücklichen Wunsch des Betreuten entspricht, „hieran nicht zu rühren“. Wegen der strafrechtlichen Relevanz für den Betreuer selbst, wird entweder der Willensvorrang des Betreuten zurücktreten müssen oder die steuerlichen Pflichten müssen, soweit sie der Betroffene z. B. mit Hilfe eines Steuerberaters auch selbst erfüllen kann, wieder aus dem Aufgabenkreis herausgenommen werden (Deinert/Römer BtPrax 2010, 212, ebenfalls mit weiteren Ausführungen zu diesem Haftungsthema). Zur Exkulpation nicht ausreichend ist jedenfalls, die Steuererklärung nur vom Betreuten unterschreiben zu lassen (Deinert/Römer BtPrax 2010, 212).

- 21 Eine Haftung gegenüber Dritten kann sich bei **Aufsichtspflichtverletzung** auch aus § 832 (nicht aus § 1833) ergeben, wenn dem Betreuer die Aufsicht über einen geistig oder körperlich behinderten Betreuten obliegt (→ § 832 Rn. 1 ff.). Haftung jedoch nur bei Übertragung der gesamten Personensorge oder gesondertem Aufgabenkreis (AG Düsseldorf BtPrax 2008, 89); dann auch **Garantenstellung** des Betreuers iSd § 13 StGB zur Verhinderung von Straftaten (OLG Celle BtPrax 2008, 86).

7. Haftpflichtversicherung

- 22 Die Haftungsregelung wird erträglich durch die Möglichkeit des Betreuers, sich auf **Kosten des Betreuten** gegen die Risiken zu versichern. **Aufwendungen** für eine angemessene **Versicherung** gegen Schäden, die dem Betreuten (§§ 1833, 823) und Dritten (z. B. § 832) bei Erfüllung der Betreuungsaufgaben zugefügt werden, sind nach § 1835 Abs. 2, 4 ersatzfähig (→ § 1835 Rn. 8). Dies gilt **nicht** für Verein, Behörde, Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer sowie freiberufliche Berufsbetreuer (§ 1835 Abs. 2 S. 2; Abs. 5 S. 2). Der Verein ist jedoch verpflichtet, auf seine Kosten seine Mitarbeiter zu versichern (§ 1908f Abs. 1 Nr. 1; → Rn. 12). In nahezu allen Bundesländern sind für **ehrenamtliche** Betreuer **Sammelhaftpflichtversicherungen** eingeführt, die auch Vermögensschäden abdecken, wenn auch nur zu geringen Summen (max. 100 000 bzw. 250 000 EUR). Soweit **Schäden des Betreuten** betroffen sind, kann dem Betreuer **aufgegeben** werden, eine **Versicherung** abzuschließen (§ 1837 Abs. S. 2; s. dort Rn. 19). Freiberuflich tätige Betreuer müssen individuell mit einer Berufshaftpflichtversicherung vorsorgen, deren Kosten mit der Vergütung abgedeckt sind, § 1835 Abs. 2 S. 2. Bei hohen Haftungsrisiken kann jedoch bereits die Versicherungsprämie die Pauschalvergütung übersteigen; zur Problematik → Rn. 10.

8. Umfang und Geltendmachung von Ansprüchen

Der Betreuer haftet für jeden Vermögensschaden; zu Art und Umfang des Schadensersatzes vgl. §§ 249 ff. Eine weitergehende Haftung aus unerlaubter Handlung (§§ 823, 826, 847) ist nicht ausgeschlossen. Die Ansprüche aus § 1833 beruhen auf einem besonderen gesetzlichen Schuldverhältnis (→ Rn. 2). Sie unterliegen zwar der regelmäßigen, also **dreijährigen Verjährungsfrist**. Während der Dauer der Betreuung ist die Verjährung jedoch gehemmt (§ 207 Abs. 1 Nr. 4). Schadensersatzansprüche können aber schon **vor Beendigung der Betreuung** gerichtlich geltend gemacht werden (§ 1843 Abs. 2); zuständig ist das Prozessgericht, das Betreuungsgericht darf die Regulierung solcher Ansprüche nicht erzwingen. 23

§ 1834 Verzinsungspflicht

Verwendet der Vormund Geld des Mündels für sich, so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

Die Vorschrift ist sinngemäß auf die Betreuung anzuwenden (§ 1908i 1 Abs. 1 S. 1). 1

Der Betreuer soll das Vermögen des **Betreuerten** von seinem eigenen strikt getrennt halten (§ 1805). Handelt er dem zuwider, indem er z. B. Gelder des Betreuten auf eigene Konten einzahlt (MüKoBGB/Kroll-Ludwigs Rn. 3), hat er die Gelder zum gesetzlichen Zinssatz von 4 % zu verzinsen (§ 246; s. auch Palandt/Götz § 1834 Rn. 1). Für die Verzinsungspflicht aus § 1834 kommt es nicht darauf an, ob dem Betreuten durch den Verstoß gegen § 1805 ein Schaden entstanden ist; zur Haftung s. § 1833. 2

§ 1835 Aufwendungsersatz

(1) **Macht der Vormund zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 von dem Mündel Vorschuss oder Ersatz verlangen; für den Ersatz von Fahrtkosten gilt die in § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für Sachverständige getroffene Regelung entsprechend. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormund zu. Ersatzansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht werden; die Geltendmachung des Anspruchs beim Familiengericht gilt dabei auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel.**

(1a) Das Familiengericht kann eine von Absatz 1 Satz 3 abweichende Frist von mindestens zwei Monaten bestimmen. In der Fristbestimmung ist über die Folgen der Versäumung der Frist zu belehren. Die Frist kann auf Antrag vom Familiengericht verlängert werden. Der Anspruch erlischt, soweit er nicht innerhalb der Frist beziffert wird.

(2) **Aufwendungen sind auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die dem Mündel durch den Vormund oder Gegenvormund zugefügt werden können oder die dem Vormund oder Gegenvormund dadurch entstehen können, dass er einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Vormundschaft verursachten Schadens verpflichtet ist; dies gilt nicht für die Kosten der Haftpflichtversicherung des Halters eines Kraftfahrzeugs. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Vormund oder Gegenvormund eine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz erhält.**

(3) **Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormunds oder des Gegenvormunds, die zu seinem Gewerbe oder seinem Beruf gehören.**

(4) **Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund Vorschuss und Ersatz aus der Staatskasse verlangen. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 1a gelten entsprechend.**

(5) **Das Jugendamt oder ein Verein kann als Vormund oder Gegenvormund für Aufwendungen keinen Vorschuss und Ersatz nur insoweit verlangen, als das einzusetzende Einkommen und Vermögen des Mündels ausreicht. Allgemeine Verwaltungskosten einschließlich der Kosten nach Absatz 2 werden nicht ersetzt.**

Übersicht	Rn.
1. Überblick	1
2. Aufwendungen	2
3. Zum Zwecke der Betreuung	4
4. Erforderliche Aufwendungen	5
5. Ersatzfähige Aufwendungen	6
a) Fahrtkosten	6
b) Porto, Telefon, Telefax	7
c) Versicherungskosten, Eigenschäden des Betreuers	8
d) Schreibmaterial- und Kopierkosten	9
e) Verdienstausfall	10
f) Personalkosten für Hilfskräfte, Allgemeine Bürokosten	11
g) Rechtsverfolgungskosten	12
h) Beratungs- und Fortbildungskosten	13
6. Ersatz der Mehrwertsteuer	14
7. Berufsdienste als Aufwendungen	15
8. Ersatz und Vorschuss, Geltendmachung, Ausschlussfrist	17
9. Anspruch gegen die Staatskasse bei Mittellosigkeit	19
10. Besonderheiten für Vereine und Behörden	20

1. Überblick

- 1 Die Vorschrift ist sinngemäß auf die Betreuung anzuwenden (§ 1908i Abs. 1). Der **ehrenamtliche Betreuer** kann Aufwendungsersatz unter den Voraussetzungen der § 1835 in jedem Falle geltend machen, einen Anspruch

auf Vergütung nach § 1836 Abs. 2 jedoch nur in einem dort genannten Ausnahmefall. Steht dem Betreuer ein Vergütungsanspruch nicht zu, kann er statt des Aufwendersersatzes die pauschale Aufwendersentschädigung nach § 1835a beanspruchen. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendersungen ist nach § 256 Satz 1 von der Zeit der Aufwendersung an zu verzinsen, der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr, § 246 (BayObLG BtPrax 2001, 39). Verzugszinsen nach § 288 (5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz), setzen allerdings eine verzugsbegründende Mahnung voraus (LG Karlsruhe FamRZ 2004, 1816). Ein **Berufsbetreuer** erhält eine Vergütung nach §§ 4 und 5 VBVG, damit sind auch Ansprüche auf Ersatz von Aufwendersungen abgegolten (§ 4 Abs. 2 VBVG), so dass ein Anspruch nach § 1835 nicht in Betracht kommt. Etwas anderes gilt nur für Sonderfälle der Betreuung nach § 6 VBVG.

2. Aufwendersungen

Aufwendersungen sind **freiwillige Vermögensopfer**, die der Betreuer für die Wahrnehmung seiner Aufgaben aufwenders muss. Dies sind v. a. bare Auslagen des Betreuers. wie z. B. Portokosten, Telefongebühren einschließlich Telefax, Fotokopien, Reisekosten für Fahrten zum Betreuten, zum Gericht oder zur Betreuungsbehörde (zu den Einzelheiten → Rn. 6 ff.). Die Regelungen des JVEG sind nur für die Höhe der Fahrtkosten (→ Rn. 6) entsprechend anzuwenden.

Vermögensschäden des Betreuers, also unfreiwillige Vermögensopfer, sind allenfalls ausnahmsweise ersatzfähig, wenn der Betreuer freiwillig ein im Interesse des Betreuten unbedingt erforderliches Schadensrisiko eingegangen ist (MüKoBGB/Fröschle Rn. 22). Nicht ersatzfähig sind allerdings Schäden, die dem Betreuer durch den Betreuten zugefügt werden (LG Hamburg BtPrax 2002, 270 – beschädigte Bürotür). Der Betreute haftet dann nach den allgemeinen Grundsätzen.

Nicht ersatzfähig sind die durch den Betreuer eingesetzte **Arbeitszeit** und der Zeitaufwand für die Betreuung, diese können lediglich im Rahmen einer evtl. Vergütung nach § 1836 oder als Berufsdienste nach Abs. 2 (→ Rn. 10 ff.) berücksichtigt werden. Hiervon zu unterscheiden ist allerdings die umstrittene Frage, ob auch **Verdienstausfälle** des Betreuers ersatzfähige Aufwendersungen sind (→ Rn. 10).

3. Zum Zwecke der Betreuung

Ersatzfähig sind nur die Aufwendersungen, die dem Betreuer zum Zwecke der Führung der Betreuung entstehen. Für Tätigkeiten vor der Betreuerbestellung kann keine Aufwendersentschädigung verlangt werden (OLG Stuttgart FamRZ 2005, 655) und auch nicht für die Zeit nach Ablauf einer vorläufigen Betreuerbestellung bis zum Wirksamwerden der endgültigen Bestellung (OLG Hamm FGPrax 2006, 161). Die Aufwendersungen müssen im Rahmen des übertragenen Aufgabenkreises (hierzu → § 1896 Rn. 23 ff.) erfolgen. Nur bei der Wahrnehmung von Tätigkeiten, die hiervon gedeckt sind, kön-

nen ersatzfähige Aufwendungen entstehen. Es handelt sich hierbei um Tätigkeiten, die bei einem Berufsbetreuer auch vergütungsfähig wären, auf die Darstellung der vergütungsfähigen Tätigkeiten wird daher verwiesen (→ § 1836 Rn. 3 ff.). Daher kann auch ein Verfahrenspfleger keine Vergütung verlangen für Aktivitäten, die den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich überschreiten (OLG Oldenburg FamRZ 2005, 391; OLG Köln BeckRS 2008, 19923). Zum anderen kommen aber auch nur Aufwendungen in Betracht, die dem Betreuer selbst für seine Aufgaben entstehen. Dagegen werden Ausgaben für den Betreuten vom Aufwendungsersatz grundsätzlich nicht erfasst (Karmasin BtPrax 1998, 133). Wenn der Betreuer für den Betreuten notwendige Anschaffungen tätigt (Kleidung, Möbel o. ä.), eine Wohnungsrenovierung veranlasst, für ihn eine Haushaltshilfe oder eine ärztliche Behandlung bezahlt (weitere Beispiele bei Karmasin BtPrax 1998, 133), so handelt es sich nicht um Aufwendungen zum Zwecke der Führung der Betreuung. Hier ist der Betreuer vielmehr darauf verwiesen, die Aufwendungen zu Lasten des Vermögens des Betreuten zu veranlassen oder für deren Finanzierung hierfür vorgesehene Sozialleistungen geltend zu machen (Dodegge/Roth Teil F Rn. 8). Dies gilt auch für Aufwendungen, die zu Lasten anderer erfolgen. So sind die Kosten eines Schlüsseldienstes zum Öffnen der Wohnung zum Zwecke der zwangsweisen Vorführung des Betroffenen zu einer Untersuchung von der Betreuungsbehörde zu tragen und daher nicht Bestandteil des Aufwendungsersatzes des Betreuers (LG Limburg BtPrax 1998, 116). Das Gleiche gilt für die Kosten der Beschaffung eines Passes (Lichtbild, Verwaltungsgebühr etc.) für den Betreuten (BayObLG FamRZ 2003, 405).

4. Erforderliche Aufwendungen

- 5 Aus der Verweisung auf § 670 ergibt sich, dass der Betreuer nur Ersatz für Aufwendungen verlangen kann, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Die Erforderlichkeit ist daher zu beurteilen aus Sicht des Betreuers (BayObLG FamRZ 2002, 638; Dodegge/Roth Teil F Rn. 9). Der Ersatzanspruch besteht für Aufwendungen, die der Betreuer unter Beachtung der ihm nach § 1833 BGB obliegenden Sorgfalt den Umständen nach für erforderlich halten durfte (LG Hamburg BtPrax 2003, 43 für Anfertigung von Fotokopien), auch wenn sich dies nachträglich als Fehlbeurteilung herausstellen sollte. Entscheidend ist die Sicht des sorgfältig abwägenden Betreuers. Was über das hinaus geht, was ein vernünftiger Mensch für angemessen hält, ist nicht erstattungsfähig (BayObLG BtPrax 2005, 34). Der Betreuer hat daher grundsätzlich auch zu beurteilen, wie häufig er den Betroffenen besucht und hierfür Fahrtkosten geltend macht. Eine Regel, wonach eine Besuch eines im Altenheim lebenden Betreuten nur ein oder maximal zweimal im Monat erfolgen darf (so LG Mainz BtPrax 2002, 174; 1997, 245) ist daher nicht anzunehmen. Vielmehr kommt es jeweils auf die Besonderheiten des Einzelfalles an. Die persönliche Kontaktaufnahme mit dem Betreuten gehört immer zu den Aufgaben eines Betreuers. Es können daher auch wöchentliche Besuche erforderlich sein, wenn dies zur seelischen